

18.11.96**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - AS - G - U - Wizu **Punkt** der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

KOM(96) 347 endg.; Ratsdok. 9429/96

A

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß künftig das Kriterium "Umweltgefährdung" zur Einstufung und Kennzeichnung von umweltgefährdenden Zubereitungen mit einbezogen werden soll.
2. Der Bundesrat bedauert, daß die Methoden zur Beurteilung der Umwelt sowie die Angabe von Konzentrationsgrenzwerten (Anhang III, Teil A und B) sich nur auf die aquatische Umwelt und die Ozonschicht, jedoch nicht auf den terrestrischen Bereich (Flora, Fauna, Boden) erstrecken.
3. Der Bundesrat bedauert außerdem, daß die Grenzwerte (Anhang III, Teil B) so hoch gesetzt wurden, daß daraus "keine übertriebene Kennzeichnung" resultiert.
4. Der Bundesrat bedauert ferner, daß eine vertrauliche Behandlung der chemischen Bezeichnung (Artikel 11) beantragt werden kann und somit eine Geheimhaltung der chemischen Formel möglich ist.

Ausgeliefert am 19. NOV. 1996

5. Der Bundesrat hält eine stärkere Verankerung des Vorsorgeprinzips in der Richtlinie für erforderlich, um dem Schutz der Umwelt vor gefährlichen Zubereitungen gerecht zu werden.
6. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich insbesondere für die Intensivierung der Arbeiten zur Bewertung von Altstoffen einzusetzen, da die Kenntnis der Gefährlichkeit dieser Stoffe für die Kennzeichnung von Zubereitungen erforderlich ist.

B

7. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union,
der Agrarausschuß,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Gesundheitsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.